

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu
Mecklenburg ... Patent-Verordnung die Verbesserung des Armen-Wesens und
Abstellung der Betteley [et]c. betreffend : Schwerin, den 17ten December 1783.**

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1783?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875642748>

Druck Freier  Zugang



III.
Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn
Friederich,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herrn, &c. &c.

Patent-Verordnung
die
Verbesserung des Armen-Wesens
und
Abstellung der Bettelen &c.
betreffend.

Schwerin, den 17ten December 1783.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK - 4060. (48.) ¹⁰⁻



2 (84). 90. 02 - 21. 11.

Wir Friederich,
von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr, ic. ic.

Gebieten allen und jeden Unsern Cammer-
Justiz- und Polizey-Collegien, den Chefs
Unserer Truppen, insonderheit aber Unsern Haupt-
und Amtmännern, denen von der Ritterschaft, Bür-
germeistern, Richtern und Räthen Unserer Städte,
Unsern respective gunst- und gnädigen, auch gnädig-
sten Gruß, und fügen hiemit zu wissen: Wie Wir,
nachdem zur Sicherstellung Unserer Lande und Leute
gegen das Eindringen fremder Bettler und verdäch-
tiger Bagabonden bereits in Unserer Patent-Verord-
nung vom 30sten November 1763, sowohl, als auch
seit kurzem durch mehrmahlen angestellte allgemeine
Visitationen heilsame Vorsehung geschehen, zur Voll-
föh-

B

föh-

führung Unsers, in dem 14. §. der angezogenen Landes-Constitution ausdrücklich reservirten Landsherrlichen besten Entschlusses, Unsere höchste Aufmerksamkeit vorzüglich darauf gerichtet haben, in Ansehung der einheimischen Armen und Bettler, dem Armen-Wesen in gesammten Unsern Städten und auf dem Lande eine solche verbesserte Einrichtung zu geben, wobey das so lästige als unanständige Almosensammlen, was von den Armen selbst geschicht, mit desto allgemeinerem Nachdruck abgestellet würde, je gewisser und bekannter es ist, daß unter der Larve der Bettley oft nur Faulheit und Müsiggang versteckt, hingegen eben dadurch den weniger zudringlichen aber wirklich hilfsbedürftigen Armen die unentbehrlichen Unterstützungen der Wohlthätigkeit, entzogen werden.

Ob Wir nun zwar aus den deshalb eingezogenen rathsamem Bedenken und Erachten Unsrer gescreuen Ritter- und Landschaft mit Landesväterlichem Bedauern die Schwierigkeiten haben wahrnehmen müssen, welche besonders in Unsern Landstädten einer allgemeinen Verbesserung der Armen-Anstalten zur Zeit annoch im Wege stehen, und die durchgängige Abschaffung der unmittelbaren Almosensammlungen noch nicht gestatten; So hat doch in der Hauptsache Unsre treu-gehorsamste Ritter- und Landschaft sowohl über die Nothwendigkeit einer solchen Armen-Ordnung, als auch über die von Uns vorgezeichneten Grundsätze solcher Verbesserung, mit Unsrer höchsten Absicht sich dahin noch auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin, in Unterthänigkeit übereinstimmend erklärt, und wird daher hiemit vorläufig Landesgesetzlich verordnet und bestgesetzt:

Das

Das eine jede Gemeinde sowohl in den Städten, als auf dem Lande verbunden seyn soll, ihre wirklich armen Mitglieder selbst zu versorgen: Dagegen das Herumlaufen aller an dem Ort nicht zu Hause gehörigen Bettler überhaupt, folglich das Almosensammeln aller anderen, auch einländischer Bettler außer den Grenzen der Amts-, Guts- und Stadt-Bezirke, unter welche sie gehören, gänzlich und schlechterdings nicht zu gestatten.

Gleichwie Wir nun in Ansehung Unserer Städte bey dieser grundsätzlichen allgemeinen Vorschrift so lange, bis die Uns vorgenommene und hiethurch zum Ueberflüß wiederholt vorbehaltene bestimmtere Verbesserung der städtischen Armen-Anstalten nach Unserm Landesväterlichen Wunsche zum Stande und in Ordnung gebracht seyn wird, es zur Zeit bewenden lassen, und inmittelst, nach der eigenen unterthänigsten Anhandlegung Unserer getreuen Städte, vorzüglich die Einrichtung solcher Oerter, wo schon viele Jahre verglichen Anstalten mit Seegen und Nutzen in blühendem Gang gewesen sind, und bis izt sich erhalten haben, zum Grunde ähnlicher anwendlicher Verfugungen legen lassen wollen; Also soll unterdesen nicht nur überhaupt Unsere, wegen Reinhaltung Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande von Bettlern und verdächtigem losen Gesindel zc. unterm 30sten November 1763 in Landesvergleichsmäßiger Ordnung publicirte Constitution, ihrem ganzen Inhalt nach, Kraft dieses erneuert, sondern auch insbesondere in Ansehung des platten Landes, so viel die einheimische Betteley und Versorgung der Armen anlangt,

L

hiedurch

hiedurch in Gefolge des vorangeschickten allgemeinen
Grundsatzes, dahin Landesgesetzlich erweitert seyn:
Das

1) Keine fremde, d. i. nicht zum Amt oder
Gute gehörende Bettler oder arme Leute, welche sich
selbst nicht ernähren können, im Amt oder Gute
aufgenommen, und den Einwohnern solches, bey Ver-
meidung einer Geldstrafe von 2 Rthlr. für jeden
Contraventions-Fall, untersaget werden solle, welche
Strafe auch noch überdem der Schulze des Dorfs
ohne alle Nachsicht zu erlegen hat, wenn er die Con-
travention der Gerichts-Obrigkeit unangezeigt ge-
lassen; Wobei es sich von selbst versteht, daß
diese Strafe bey fortwährender Uebertretung oder
vernachlässigung zu erhöhen, und, im Fall des er-
weislichen Unvermögens, in eine Leibesstrafe unab-
hängig zu verwandeln ist.

2) Alle fremde Bettler hingegen, welche nicht
zum Amt oder Gute gehören und dennoch in selbi-
gem sich betreten lassen, sollen sofort an Unser näch-
stes Amts-Gericht geliefert, und, daferne sie nicht
*ex. foliebrunng.
Referat an die Provinzialbehörde
am 14. Jan. 1785.
Intelligenz nr. 25.*
durch andere Vergehungen oder Verdächtigkeiten zu
einer besonderen Untersuchung sich qualificiren, das er-
stmal, wenn ihnen diese Unsre Verordnung noch
nicht bekannt gewesen, mit einer ~~derweislichen~~ War-
nung, so bald sie sich aber mit der Unwissenheit nicht
mehr entschuldigen können, nach Besinden mit Ge-
fängniß bey Wasser und Brodt, oder mit andrer
Leibesstrafe bestrafet, und sodann über die Amts-
Grenze, mit der Verwarnung geschaffet werden, daß
sie, im Fall einer wiederholten Betretung des Amts-
Bezirks,

Bezirks, zum Zuchthause oder zum Festungsbau nach
Dömis würden abgeführt werden.

3) Der Hauswirth, welcher einen solchen fremden Bettler nicht anhält und der Behörde nicht anzeigenet, wird eben so, wie der Schulze, der selbigen nicht sofort vor die Obrigkeit bringet, mit 2 Rthlr. oder Verhältnismäßiger Leibesstrafe belegt.

4) Wie es an sich schon keiner einheimischen Obrigkeit erlaubt seyn kann, zur offensbaren Vereitelung gegenwärtiger Unserer Landesherrlichen Absicht, sogar Pässe zum Betteln und Almosensammeln im Lande, ohne Unsre besondere etwanige Bewilligung, zu ertheilen; so müssen die von fremden Orten etwa hergefahrnen Krüppel, selbige mögen mit Pässen versehen seyn, oder nicht, von denjenigen, die sie gebracht haben, so gleich wieder zurückgenommen, oder, daferne diese sich schon wieder davon gemacht hätten, von den Dorfschaften, bey willkürlicher Strafe sofort wieder dahin, woher sie gebracht sind, geschaffet, und zur Belästigung der Nachbaren nicht weiter im Lande herumgeschleppt werden. Wann nun

5) Jeder Gerichts-Bezirk solchergestalt von fremden Bettlern gereinigt, und die, zwar einländischen, jedoch zu einer andern Jurisdiction gehörigen Armen wieder nach ihrer Heimath gewiesen worden; So sind dagegen die im Amte oder Gute zu Hause gehörenden Unterthanen und Einwohner, die sich bis dahin vom Betteln ernähret haben, zu Amte oder zu Hofe zu fodern, und, wenn sie noch bey so guten Gesundheits-Umständen und Leibeskräften befunden

C 2 werden,

werden daß sie arbeiten, oder wenigstens mit Vieh-
Hüten, Spinnen, Pfänden, oder als Nachtwächter,
Gerichts-Diener, oder mit andern nützlichen kleinen
Beschäftigungen ihr nothdürftiges Brodt verdienen
können so ist ihnen dazu die Gelegenheit mit der
warnenden Bedeutung anzzuweisen: daß sie innerhalb
drey Wochen des Bettelns sich enthalten und zur
Arbeit oder in Dienst sich begeben, oder widrigen
Falls nachdrücklich gestraft werden sollen.

6) Die wirklich Armen, Alten, Ungesunden
oder Gebrechlichen, die entweder ihr Brodt gar nicht
mehr verdienen, oder dazu keine ihren Kräften angemes-
sene Gelegenheit finden können, sind von der Obrigkeit
auszuzeichnen, und, nach Unserer vorangeschickten allge-
meinen gesetzlichen Vorschrift, unter zweckmäßiger
Veranstaltung der competirenden Obrigkeit, durch
Hülfe ihrer vermögendern Miteinwohner und Ver-
wandten, solchergestalt mit den Bedürfnissen an Speise,
Trank, Kleidung, Odbach, Feurung, Wartung, Arze-
ney, Unterricht für ihre schulfähigen Kinder u. s. w.
zu versorgen, daß ihnen nebenher zwar freystehen mag,
nach erhaltenem Paß, innerhalb des Bezirks ihres
Amts oder ihrer Gerichts-Obrigkeit ihr Brodt zu
sammeln: außerhalb ihres Gerichts-Bezirks aber dür-
fen sie, nach dem obigen Grundsätze, daß jede Com-
mune und Gerichts-Obrigkeit für ihre Arme selbst zu
sorgen hat, eben so wenig betteln, als ohne Paß in
demselbigen Amte oder Gerichte Almosensammeln, oder
sie haben im widrigen Fall zu gewärtigen, daß mit
ihnen, wie mit den ausländischen Bettlern, vorschrift-
mäßig verfahren werde.

Damit

Damit nun

7) Diese wahren und bekannten Armen einer Gemeinde mit desto hinlänglicherer Nothdurft versehen werden mögen, sind nicht allein die auf Uebertretungen dieser Unserer Patent-Verordnung, in den vorstehenden Nummern 1., 3 und 4. gesetzten und aufkommenden Strafgelder von den Gerichts-Obrigkeiteten zu derselben Unterstüzung gewissenhaft mit zu verwenden, sondern Wir werden es auch absonderlich

8) Gesammten Ehrn.-Predigern in Unsren Landen zur Pflicht machen, daß sie, äusser den, zur Aussetzung der Kirchenbecken für die Haus-Armen ohnes hin schon bestimmten Fest- und Bustagen, ihre Zuhörer sowohl überhaupt von den Kanzeln zu den grossen Pflichten der christlichen Wohlthätigkeit und Unterstüzung der Nothleidenden in der Gemeinde aus Gottes Wort kräftig ermahnen, als auch insbesondere

9) Auf Hochzeiten, Kindtaufen, und Begräbnissen freywillige milde Beysteuren für solche Arme an Speise, Trank, und baarem Gelde durch den Küster einsammeln und von Zeit zu Zeit, mit Zusiehung der Kirchen-Vorsteher, unter die Armen des Kirchspiels, besonders unter die Kranken und Alten, die nicht herumgehen können, gewissenhaft vertheilen sollen; Wobey es Uns auch besonders

10) Zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen wird, wenn die Obrigkeiten Gelegenheit nehmen, nach Maafsgabe der vorhandenen Hülfbedürftigen, dasjenige, was jeder Einwohner — unter Versicherung gleicher, auf seine alten oder kränkliche Tage zu erwartenden Hülfe — beizutragen hat, zu ermäßigen.

Wie

Wie nun gesammte Unsere Amts- Guts- und
Stadt- Obrigkeiten dieser Unsrer erneuerten und er-
weiterten Patent- Verordnung in allen Stücken die
thätigste Folge zu leisten, hiedurch so Landesväterlich,
als ernstlich = gnädigst ermahnet und befahligt seyn
sollen; So werden Wir auch Unseren Kammer- Justiz-
und Policey- Collegien in Gnaden aufgeben, über die
unnachlässige Beobachtung dieser Unsrer Landesfürst-
lichen Willensmeinung von Amtswegen gebührend
zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Unsre erweiterte
Patent- Verordnung sowohl im Druck und durch die
hiesigen Wochen- Blätter zu publiciren, als durch den
gewöhnlichen Anschlag an den Gerichts- Stuben und
Krügen bekannt zu machen befohlen, auch mit aufge-
drucktem Unsern Herzoglichen Insiegel, dieselbe eigen-
händig unterschrieben. Gegeben auf Unsrer Festung
Schwerin, den 17 December 1783.

Friederich, H.z.M.

L.S.

Nota

Wir 1^{er} Fortauflösung d. von uns fürstl. Verwaltung, ist
vordem 24. May 1784. dafür gebrochen, dass die
"Herrlichkeit nach Comune für Umverteilung
" den nach gesetzigen Normen, bezüglich von dem
"gegenwärtigen, bestimmt wird und der
"modernen Aufenthalts-Ort zu unterscheiden,
" diejenigen von abwesender Comune nicht verfa-
"ßt für ein Mitglied der Gemeinde in weissem re-
"chnungsmaß ruzieren —
" geboren sind. Intelligenz de 1784. das 27. Febr

Wir 2^{er} Fortauflösung ad S. Z., ist am 14. Janie
1785. dafür bestimmt:
"dass alle planmässige Erstellen nur für den Vorles-
"ungsort einzuhalten und zu missen gesetzt
"der Rüste ist das ist ein Höchstmaßle Jahre
"eingestellt und von dem Käffter Amts Gruß
"Vollra u. gelegentlich machen
"Klausur von der Grammat Intelligenz 1785. 26. Feb

